Die Ersatzfreiheitsstrafe

-Eine Abwägung für und gegen ihre Abschaffung unter Aufzeigen von Abhilfemöglichkeiten-

Abstract zur Masterarbeit von Daniela Boosen (2014)

Die Ersatzfreiheitsstrafe sieht sich immer wieder ihren Kritikern aus Praxis, Politik und Wissenschaft ausgesetzt. Befinden sich doch täglich bundesweit mehrere tausend Ersatzfreiheitsstrafer wegen Bagatelldelikten im Strafvollzug. Und obwohl der Vorwurf einer Klassenjustiz omnipräsent ist, wurden Vorschläge, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuschaffen, bisher in Deutschland nicht in die Tat umgesetzt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, eine umfassende Abwägung für und gegen die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe zu treffen. Insoweit unterscheidet sie sich von anderen Beiträgen, die sich überwiegend einseitig mit einzelnen Vor- oder Nachteilen der Ersatzfreiheitsstrafe auseinandersetzen. Bedenken werden aus sämtlichen Perspektiven - die der Betroffenen, die des Staates und die der Gesellschaft - beleuchtet. An geeigneter Stelle werden Abhilfemöglichkeiten aufgezeigt, die wiederum daraufhin überprüft werden, ob sie das jeweilige Problem zu beheben vermögen.

Aus kriminalpolitischer Sicht wird zunächst hinterfragt, inwieweit die Ersatzfreiheitsstrafe dem Ziel nach der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen zuwider läuft. In der Folge werden rechtsstaatliche, sozialstaatliche und verfahrensrechtliche Bedenken, namentlich Verstöße gegen das Schuldprinzip im Sinne einer Überschuldstrafe, gegen das Gleichheitsgebot in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip und die Verfahrensgarantie überprüft. Anschließend wird das vermeintliche Hauptargument gegen die Abschaffung, der Verlust des Druckmittels betrachtet. Von Bedeutung ist außerdem die Frage, inwieweit die Folge einer Abschaffung, nämlich die Straffreiheit Mittelloser, vertretbar wäre. Aus straftheoretischer Sicht ist entscheidend, ob die Ersatzfreiheitsstrafe überhaupt die anerkannten Strafzwecke erfüllt. Innerhalb der staatsrechtlichen Bedenken werden sowohl eine Verletzung des Untermaßverbots, als auch eine des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes geprüft. Kernstück der Arbeit ist die abschließende Gesamtabwägung.

Im Ergebnis ist weder die unveränderte Beibehaltung, noch die ersatzlose Abschaffung mit herrschenden kriminalpolitischen Forderungen und dem geltenden Recht vereinbar. Von der Abschaffung ist zum jetzigen Zeitpunkt abzuraten.